OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-190066/2/RK/MH

Datum:
Linz, 2. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des A W L, vertreten durch Obmann C H, X X, X L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz als Bezirksverwaltungsbehörde vom 03.06.2020, GZ: BBV/M126003 (0021313/2012 BBV M), betreffend die Verhängung einer Zwangsstrafe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 23.08.2018, GZ: BBV/M126003 (0021313/2012 BBV M), wurde dem A W L (in der Folge: Bf) aufgetragen, die baulichen Anlagen

a) Clubhaus – Clubobjekt aus Holz,
b) Gartengerätehütte aus Stahlblech und
c) zwei Vordächer am bestehenden Sanitärcontainer

am Standort Donau – „S B“, Grundstücksnummer X1 und X2, EZ: X3 und X4, KG L, bis spätestens 31.12.2018 zu beseitigen.

I.2. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 12.10.2018, GZ: 0057828/2018 MDion RM, mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch hinsichtlich der Bezeichnung eines Grundstücks korrigiert (Grundstücksnummer X1 statt X2) und in Bezug auf die Erfüllungsfrist insofern abgeändert wurde, als die Beseitigung binnen vier Monaten ab Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bzw. der Entscheidung des Verwaltungsgerichts aufgetragen wurde.

I.3. Mit Schreiben vom 24.10.2018 brachte der Bf bei der belangten Behörde fristgerecht einen Vorlageantrag ein.

I.4. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13.06.2019, GZ: LVwG-151978/5/RK/EP, wurde die Beschwerde des Bf abgewiesen und die erlassene Beschwerdevorentscheidung vom 12.10.2018 mit der Maßgabe bestätigt, dass dem Bf als Eigentümer nachstehend angeführter, auf den Grundstücken Nr. X1 und X5, beide KG L, errichteter baulicher Anlagen aufgetragen wurde, diese baulichen Anlagen binnen einer Frist von vier Monaten ab Erlassung des gegenständlichen Erkenntnisses zu entfernen:

a) Clubhaus aus Holz, Abmessungen 3,5 x 7,00 m
b) Gartengerätehütte aus Stahlblech, Abmessungen 2,5 x 2,5 m
c) zwei Vordächer am bestehenden Sanitärcontainer

I.5. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz als Bezirksverwaltungsbehörde (im Folgenden: belangte Behörde) vom 03.06.2020, GZ: BBV/M126003 (0021313/2012 BBV M), wurde dem Bf gegenüber gemäß § 5 VVG die angedrohte Zwangsstrafe in Höhe von 450 Euro wegen Nichterfüllung einer auferlegten Verpflichtung verhängt. Die belangte Behörde bezog sich dabei auf einen Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 23.08.2018, GZ:BBV/M126003 (0021313/2012 BBV M), und ihr Schreiben an den Bf vom

07.02.2020, GZ: BBV/M126003, wonach der Bf der Beseitigung der baulichen Anlagen nicht vollständig nachgekommen sei. Der Bf habe beim Clubhaus die zwei dammseitigen ca. 50 cm hohen Sockelmauern sowie die Fundamentplatte nicht abgetragen. Begründend führte die belangte Behörde aus, die bescheidmäßig auferlegte Verpflichtung könne durch niemand anderen erbracht werden.

I.6. Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 29.06.2020 Beschwerde. Zusammengefasst wendete der Bf ein, die baulichen Anlagen seien fristgerecht entfernt worden. Weiters enthielt die Beschwerde Ausführungen zur Nichtentfernung der Fundamentplatten und der dammseitigen Sockelmauer.

I.7. Mit Schreiben vom 29.07.2020 wurde die Beschwerde mit dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den bezughabenden verwaltungsbehördlichen Verfahrensakt sowie das hg. Erkenntnis vom 13.06.2019, GZ: LVwG-151978/5/RK/EP.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

Die Beschwerdevorentscheidung derogiert dem Ausgangsbescheid endgültig (VwGH 04.03.2016, Ra 2015/08/0185), d.h. die Beschwerdevorentscheidung tritt an die Stelle des Ausgangsbescheides (Ro 2015/08/0026 vom 17.12.2015). Außer in Fällen einer Zurückweisung der Beschwerde, kann nur die an die Stelle des Ausgangsbescheides getretene Beschwerdevorentscheidung aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werden (vgl. VwGH 06.05.2019, Ra 2016/11/0091).

Mit einer „(Sach-)Entscheidung“ des Verwaltungsgerichts wird ein angefochtener Bescheid aus dem Rechtsbestand beseitigt und die Entscheidung des Verwaltungsgerichts tritt an die Stelle des Bescheides (vgl. VwGH 09.09.2015, Ro 2015/03/0032).

Der verfahrensgegenständliche Bescheid bezieht sich auf den Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 23.08.2018, GZ: BBV/M126003 (0021313/2012 BBV M). Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit

Beschwerdevorentscheidung vom 12.10.2018, GZ: 0057828/2018 MDion RM, als unbegründet abgewiesen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wies mit Erkenntnis vom 13.06.2019, GZ: LVwG-151978/5/RK/EP, die Beschwerde ab und bestätigte die Beschwerdevorentscheidung vom 12.10.2018, weshalb der von der belangten Behörde für das gegenständliche Verfahren herangezogene Titelbescheid vom 23.08.2018, GZ: BBV/M126003 (0021313/2012 BBV M), nicht mehr dem Rechtsbestand angehört, weshalb der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die belangte Behörde ist ohne nähere Begründung davon ausgegangen, dass es sich bei gegenständlicher Entfernung von baulichen Anlagen um keine vertretbare Leistung handle, die von einem Dritten erfüllt werden könne. Obiter dictum wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) die Verpflichtung zu einer Duldung oder Unterlassung oder zu einer Handlung, die sich wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht durch einen Dritten bewerkstelligen lässt, dadurch vollstreckt wird, dass der Verpflichtete von der Vollstreckungsbehörde durch Geldstrafen oder durch Haft zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten wird. Eine wesentliche Voraussetzung jedoch ist, dass es sich um eine Verpflichtung handelt, die sich nicht durch einen Dritten bewerkstelligen lässt. Die Verhängung einer Zwangsstrafe käme daher in Fällen, in denen mit Ersatzvornahme vorzugehen ist, überhaupt nicht in Betracht (VwGH 17.12.1991, 91/07/0121). Die Ersatzvornahme stellt das im VVG zur Erbringung vertretbarer Leistungen ausdrücklich vorgesehene Zwangsmittel dar (vgl. etwa VwGH 27.4.2017, Ro 2015/07/0037).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe dazu die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Judikatur). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer